

Kernforderungen des Deutschen Bauernverbandes zum Insektenschutzpaket (Bundesnaturschutzgesetz und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) der Bundesregierung (Regierungsentwürfe vom 10.02.2021)

Berlin, 24.02.2021

Generelle Bewertung: Auflagenpolitik ist nicht zielführend für Biodiversität

Artenvielfalt und Erhaltung der Insektenbestände haben elementare Bedeutung für Landwirte und alle Landnutzer. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Biodiversität müssen gemeinsam mit Landnutzern und Flächeneigentümern umgesetzt werden, um eine gute Balance zwischen Artenvielfalt und Bewirtschaftung sicherzustellen. Landwirte und Landnutzer wollen dem Artenschutz einen höheren Stellenwert geben. In einem fairen Ausgleich müssen ihre Leistungen angemessen bezahlt werden.

Mit dem Gesetzespaket zum Insektenschutz werden aber pauschale Auflagen in Schutzgebieten und an Gewässern sowie Unterschutzstellungen erlassen. Der Gesetzgeber gefährdet hiermit die erzielten Erfolge im Naturschutz und die Bereitschaft der Landwirte, freiwillige Leistungen im Umweltschutz zu ergreifen. Dieses Gesetzespaket gefährdet die Existenzgrundlage vieler Bauernfamilien. Es zerstört vor allem das Vertrauen bei denjenigen Bauernfamilien, die in Schutzgebieten wirtschaften und freiwillige Leistungen im Naturschutz erbracht haben. Der zugesagte Bestandsschutz für ihre Bewirtschaftung wird in großen Teilen aufgekündigt und die Betriebe würden mit einer Unterschutzstellung von Grünlandflächen und Streuobstwiesen und Auflagen wie beispielsweise ein weitgehendes Pflanzenschutzverbot bestraft.

Die gravierenden Folgen im Überblick:

- Die Auflagen berühren insgesamt rund 2,5 Mio. Hektar landwirtschaftliche Fläche, davon sind ca. 1,3 Mio. Hektar direkt mit gravierenden Bewirtschaftungsbeschränkungen betroffen.
- Die Auflagen sind zu weiten Teilen fachlich nicht geeignet, zum Insektenschutz beizutragen. Es gibt keine Folgenabschätzung der Bundesregierung hierzu, auch nicht zu Zielkonflikten.
- Durch die Auflagen wird eine Förderung deutlich eingeschränkt.
- Die Kosten werden auf Landwirte und Landnutzer abgewälzt. Große Wertverluste beim Grundeigentum sind die Folge.
- Ackerkulturen, Grünland, Dauerkulturen und Forsten können nicht mehr verlässlich gegen Schaderreger geschützt werden.

Das Insektenschutzpaket braucht eine Neuausrichtung im Geist der Kooperation

Aus Sicht des DBV ist das Insektenschutzpaket ein strategischer Fehler für die Naturschutzpolitik, weil es die die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz untergräbt. Insektenschutz ist ein MUSS auch für die Landwirtschaft, aber Kooperation, die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz, Gesellschaft und Landwirtschaft, sind der einzig wirksame Weg. Erfolgversprechend ist die gemeinsame Verständigung auf Ziele, Maßnahmen und Förderinstrumente, wie es einige Bundesländer, u. a. Baden-Württemberg und Niedersachsen, vorgemacht haben.

Ein kooperativer Ansatz für mehr Biodiversität gelingt durch:

- Vorrang für Kooperation und Freiwilligkeit vor Verboten und Auflagen im Natur- und Artenschutz. Verlässliche Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen.
- Vorrang für kooperative Länderkonsense nach den Vorbildern Niedersachsen, Baden-Württemberg und anderer Länder.
- Sicherstellung der vollen Förderfähigkeit der Flächen (EU-Agrarförderung, Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbauprämie, Wasserk Kooperationen, Vertragsnaturschutz etc.)
- Vertrauensschutz und Einhaltung der Zusage, dass in FFH- und Vogelschutzgebieten Bestandsschutz für die Bewirtschaftung besteht und zusätzliche Umweltleistungen über Vertragsnaturschutz umgesetzt werden.

Trotz verschiedener Veränderungen im Detail sind die Beschlüsse zum Insektenschutzpaket nach wie vor völlig inakzeptabel. Das Insektenschutzpaket bedarf substanzieller Veränderungen. Darüber hinaus bedarf es auch der Umsetzung der konkreten Forderungen aus der Protokollerklärung des BMEL im Zuge der Kabinettsbefassung.

Protokollerklärung des BMEL zum BNatSchG im Rahmen des Kabinettsbeschlusses

- *Gesetzliche Absicherung und dauerhafte Ermöglichung bzw. Priorisierung von kooperativen Lösungen, beispielsweise im Wege des Vertragsnaturschutzes mit Landnutzern, in FFH- und Naturschutzgebieten.*
- *Gesetzliche Absicherung der Abweichungsmöglichkeiten für Länder im Wege von Unberührtheits- und Länderöffnungsklauseln*
- *Sicherstellung eines finanziellen Ausgleichs bzw. Förderfähigkeit für Land- und Forstwirte bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen.*
- *Gesetzliche Regelungen, die so gestaltet sind, dass auch in Naturschutzgebieten Landwirtschaft möglich ist und Schäden z.B. durch invasive Arten abgewendet werden können.*

Konkrete Forderungen zum Insektenschutzpaket

Der DBV fordert Bundesrat und Bundestag auf, statt der vorgesehenen Politik von weitreichenden Auflagen und Verboten die erfolgreichen Länderinitiativen als Vorbild für eine Korrektur der Vorschläge der Bundesregierung zu nutzen. Auf Bundesebene muss eine eigene kooperative Strategie entwickelt und verankert werden.

Der Deutsche Bauernverband fordert:

1. Eine verbindliche Umsetzung der in der Protokollerklärung zum Kabinettsbeschluss festgehaltenen Forderungen. Deren rechtssichere Umsetzung ist ein zentraler Prüfstein für die weiteren Verhandlungen.
2. Die Schaffung einer Regelung im Bundesnaturschutzgesetz, die die Länder verpflichtet, Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten über Vereinbarungen zu kooperativen Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und freiwilligen Programmen mit den Landnutzern in Verbindung mit einer Ausgleichsregelung umzusetzen. Diese Vereinbarungen müssen dann Vorrang vor Verboten im Pflanzenschutzrecht haben.
3. Die Erhaltung von artenreichem Grünland und Streuobstwiesen über Vertragsnaturschutz mit Förderung, aber nicht über einen gesetzlichen Biotopschutz. Die Eingrenzung der Definition der beiden Biotoptypen nur in der Begründung des Gesetzes ist zu unbestimmt und unzureichend.
4. Den eindeutigen und rechtssicheren Vorrang für kooperative Initiativen der Bundesländer zum Natur- und Insektenschutz. Die jetzt in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgesehene Länderoption für vertragliche Regelungen auf Ackerland in FFH-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten ist zeitlich befristet bis 2024 und zielt nur auf den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ab. Es bedarf einer vollumfänglichen und unbefristeten Vorrangregelung im Bundesnaturschutzgesetz für vertragliche und auf Kooperation setzende Länderinitiativen, die in FFH-Gebieten Vereinbarungen in Verbindung mit einem finanziellen Ausgleich mit den Landwirten gewährleistet.
5. Die Schaffung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs für Regelungen zum Insektenschutz, die zu Einschränkungen der guten fachlichen Praxis in der Landbewirtschaftung führen. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im Pflanzenschutzgesetz. Beschränkungen aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowohl an Gewässern als auch in Schutzgebieten müssen rechtssicher entschädigt werden können.
6. Kooperative Vereinbarungen in den Ländern beim Gewässerschutz dürfen nicht durch ordnungsrechtliche Vorgaben konterkariert werden. Kritisch zu sehen ist hierbei, dass die geplante Unberührtheitsklausel und die Abweichungsmöglichkeit für landesrechtliche Regelungen zu ungenau sind. Stattdessen muss ein eindeutiger Vorrang für landesrechtliche Regelungen formuliert werden. Zudem bedarf es im Pflanzenschutzgesetz einer deutlichen Eingrenzung der betroffenen Gewässer auf größere Gewässer und ausschließlich ständig wasserführende Gewässer mit Ausnahmen für gewässerreiche Regionen und einer Ausgleichsregelung.
7. Bei Glyphosat sollte der Gleichklang mit der europäischen Genehmigung des Wirkstoffs erhalten bleiben. Das vorgesehene Glyphosat-Verbot in Wasserschutzgebieten ist fachlich

nicht begründet und sollte daher entfallen. Zudem sollte mit behördlicher Ausnahme-genehmigung auch in Zukunft eine Spätanwendung vor der Ernte für die Qualitätssicherung möglich sein.

8. Bei der grundsätzlichen Regelung des Einsatzes von Glyphosat sollte auf das Verbot einzelner Anwendungsbereiche verzichtet werden. Stattdessen sollte der Landwirt die Entscheidungsfreiheit über den verantwortungsbewussten Einsatz behalten und – wie bereits jetzt im Rahmen der Pflanzenschutz-Zulassung vorgesehen – die Anwendungshäufigkeit und -menge auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Verlässliche und zusätzliche finanzielle Ausstattung des Bundes erforderlich

Die Kosten für mehr kooperativen Naturschutz darf der Bund nicht länger allein auf die Landwirte und die Länder abwälzen. Die bisherigen finanziellen Ankündigungen des Bundes sind deutlich zu unbestimmt und zu gering. Zum Teil wurden dazu Mittel aus anderen Programmen abgezogen. Das ist nicht akzeptabel.

Notwendig ist eine für Landwirte und Bundesländer langfristig verlässliche und zusätzliche Finanzausstattung des Bundes. Die entsprechenden Fördermaßnahmen können dann in die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz GAK aufgenommen werden. Eine Gegenfinanzierung über eine zusätzliche Umschichtung von GAP-Direktzahlungen in die 2. Säule wird strikt abgelehnt, weil dies direkt zu Lasten landwirtschaftlicher Einkommen gehen würde.